einzelnen Lieferungen jener Hersteller in bemfelben Ralenderjahre abzuseben.

§ 9. Untersuchung von Burftwaaren und gehadtem Fleisch im Schlachthofe. maaren und gehadtes Bleisch dürfen mitroffopisch im Schlachthofe nur auf Berlangen bes Stabts rathes, des Polizeiamtes, einer Gerichtsbehörde ober ber Staatsanwaltschaft untersucht werben, worüber von ber Schlachthofverwaltung ein ichriftliches Gutachten abzugeben ift. Die Untersuchung von Wurftwaaren und gehacttem Fleisch auf andere Beise im Schlachthofe fann auch von Brivatperfonen berlangt werben. Es barf jedoch auch bieje Untersuchung nicht burch Abstempelung ber Baaren bezeugt werden, fondern es ift darüber von ber Schlachthofverwaltung ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem ber Befund mit bem Bemerken anzugeben ift, bag eine mifroffopische Untersuchung nicht stattgefunden bat.

§ 10. Gesundheitsschädliche, ekelhafte und nichtbankwürdige Fleisch= und Wurstwaaren. Werden Fleisch= und Wurstwaaren (f. § 11) bei der Untersuchung für gesundheitsschädlich*) oder ekelshaft erklärt, so sind dieselben — mit Ausnahme der im Auftrage des Stadtrathes, des Polizeiamtes, einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft untersjuchten — im Schlachthofe zurück zu behalten.

Dem Eigenthümer steht es binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung frei, Widerspruch gegen das Gutachten der Fleischbeschauer beim Stadtrathe zu erheben, welcher nach Gehör eines nicht im Schlachtschofe angestellten Thierarztes entscheidet. Die Kosten bat, wenn der Widerspruch für unbeachtlich erklärt wird, der Eigenthümer, im entgegengesetzten Falle die Schlachthosperwaltung zu tragen.

Fleisch, welches in Folge irgend einer Krantheit ober einer Berletzung für zwar genießbar, aber minderwerthig (nichtbankwürdig) erklärt wird, wird von
der Berwaltung des Schlachthofes in letzterem für Rechnung des Eigenthümers verkauft. Schwachfinniges, sowie schwach mit Rothlauf behaftetes
Schweinesseisch ist vorber im Schlachthofe gar zu
kochen und nur in diesem Zustande zu verkaufen.

In den öffentlichen Ankündigungen solcher Verkäufe ist das Fleisch ausdrücklich unter Angabe der Kranksbeit oder der Berletzung als minderwerthig (nichtsbankwürdig) zu bezeichnen, und außerdem muß in dem Berkaufslocale eine Bekanntmachung angesschlagen sein, in welcher das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß das im Schlachthofe zum Berkauf ausgebotene Fleisch minderwerthig und, soweit es in rohem Zustande verkauft wird, vor dem Genusse gut durchzukochen ist.

Der Berkauf minderwerthigen Fleisches darf nur in Stücken bis ju 5 Pfund ftattfinden.

Die nur zu technischen Zwecken verwendbaren Waaren sind von der Schlachthosverwaltung durch Uebergießen mit Petroleum oder Schwefelsäure oder dergleichen für den menschlichen Genuß unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigensthümers zu verkaufen.

Ist eine Berwendung nicht möglich, dann sind die Waaren von der Schlachthosverwaltung entweder nach vorheriger gleicher Unbrauchbarmachung dem für die Stadt Chemnitz verpflichteten Abbecker zum Ber-

graben zu übergeben, ober in ber Dampftesselsfeuerung des Schlachthofes zu verbrennen, oder, dafern es bei der geringen Menge der Waaren uns bedenklich ist, in die Düngergrube zu bringen.

§ 11. Begriff von Fleisch. Unter Fleisch find in diesem Statute alle zum menschlichen Genusse bestimmten Thiertheile zu verstehen, also auch Fett (Speck, Talg, Schmeer), Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Magen, Gefröse, Nieren, Euter.

§ 12. Gebühren. Für die nach diesem Statute auszuführenden Untersuchungen sind die von der Fleischerinnung mit Genehmigung des Stadtraths festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 13. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen Borschriften dieses Statuts werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe die zu 150 M. oder Haft bestraft. Außerdem sind die vorschriftswidrig feilgebotenen oder eingebrachten Fleisch- und Wurstwaaren (f. § 11) einzuziehen und nach Anordnung des Stadtrathes zu verwenden.

142 e. Nach der Berordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar laufens den Jahres unterliegen auch Wildschweine der in der Berordnung vom 21. Juli 1888 vorgeschriebenen mitrostopischen Untersuchung auf Trichinen durch hierzu obrigkeitlich verpslichtete Sachverständige.

Es leidet deshalb die in dem Statut über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Chemnitz für die Einbringung von Schweinesleisch gegebene Borsichrift, wonach "alles in die Stadt eingeführte frische, geräucherte oder gepökelte Fleisch von Schweinen unverzüglich nach dem Schlachthof zur Untersuchung gebracht werden muß", auch auf Wildschweine Answendung.

Zuwiderhandlungen sind nach der angezogenen Berordnung vom 22. Februar 1892 in Verbindung mit § 13 des angezogenen Statuts, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Gelbstrase bis zu 150 Mark oder Haft zu bestrasen. Außersdem sind die vorschriftswidrig feilgebotenen oder einsgebrachten Fleischwaaren einzuziehen.

Bef. v. 12. April 1892. (Tagebl. v. 15. April 1892.)

1421. Beaufsichtigung der zum öffentlichen Bertauf aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindviebbestände betreffend.

Die Biebhandler, jowie bie Besitzer von Gafthof8und Brivatställen bier, in welchen Sandlervich eingestellt wird, werden bierdurch auf bie Borichriften in bem nachstebend abgebrudten § 14 ber Ber= ordnung bes Königlichen Ministeriums bes Innern bom 10. August 1892 besonders aufmerksam gemacht mit bem Bemerten, daß bie vorgeschriebenen Anzeigen bei ber Abtheilung bes Stadtrathe für Gewerbe- und Medizinalfachen - Rathhaus, Boftftrage 12, 2. Obergeschof links, Bimmer Dr. 85 ju erstatten find. Bet. v. 17. Geptember 1892. § 14 ber Berordnung des Königlichen Minifteriums bes Innern, Die gur Abmehr und Unterdrückung der Maul- und Rlauenseuche ju ergreifenden Magregeln betreffend, bom 10. August 1892.

Alle von Händlern zum Zwede öffentlichen Bertaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rind-

^{*)} Anmerkung. S. Berordnung vom 17. December 1892 (Gef.= u. Berordn.=Bl. v. 1893, S. 1 flg.).